

Statuten des Vereins Spielplatz Bettlach

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Verein Spielplatz Bettlach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Ort des Präsidenten in Bettlach.

II. Zweck

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Erstellung, der Betrieb und die Betreuung eines öffentlichen Spielplatzes in Bettlach mit Hilfe der Einwohnergemeinde Bettlach.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Dem Verein gehören an: Familienmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder

Mitglieder sind:

- a) Familien oder Einzelpersonen (natürliche Personen)
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c) gemeinnützige und soziale Institutionen
- d) weitere juristische Personen

Art. 4 Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 6 Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands eine natürliche Person zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss

Ausschluss: Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen und den Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

IV. Vereinsorgane

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Arbeitsgruppen (bei Bedarf)

IV.a) Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres zusammen.
- Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich begründet bekannt zu geben. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.
- Art. 10 Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche verlangen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder durchgeführt werden.
- Art. 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Protokoll der letzten Versammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts
 - c) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - d) Wahl des Vorstands (exklusiv Delegierter des Gemeinderats), des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - e) Beratung und Beschluss über traktandierete Anträge
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) Endgültiger Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - k) Auflösung des Verein
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, mit Stichentscheid.

IV.b) Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand führt den Verein und seine Geschäfte. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 14 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar sowie wenn vorhanden, weiteren Mitgliedern zusammen. Der Delegierte des Gemeinderats ist stimmberechtigt.

Er behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Festlegung und Umsetzung der Vereinspolitik
- b) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- f) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel
- g) Erlass der für den Betrieb des Spielplatzes notwendigen Richtlinien und Anweisungen, sowie Erarbeitung einer Wegleitung (Hausordnung) zur Benützung des Spielplatzes, Anschaffung von Werkzeug und Material, Lösung technischer Fragen des Spielplatzbetriebs
- h) Abschliessen eines Leistungsauftrags mit der Einwohnergemeinde Bettlach
- i) Erstellung eines Jahresberichts
- k) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- l) Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern

Art. 15 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Art. 16 Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte seines Aufgaben- und Kompetenzbereiches zu delegieren. Er kann Arbeitsgruppen bilden und diese mit eigener Entscheidungsbefugnis ausstatten.

IV.c) Revisionsstelle

Art. 17 Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Vorstandstätigkeit. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV.d) Arbeitsgruppen

Art. 18 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese übernehmen die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Dabei können sie auch mit eigener Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Jede Arbeitsgruppe ist mindestens mit einer Person aus dem Vorstand vertreten.

V. Finanzen

Art. 19 Die Einnahmen des Vereins können sein:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Einwohnergemeinde Bettlach
- c) Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Projektbeiträge, Sponsoring, etc.)
- d) Erträge aus Anlässen

Das Vereinsvermögen ist für einen öffentlichen Zweck (Spielplatz) bestimmt.

- Art. 20 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird immer kollektiv zu Zweien geführt.
- Art. 21 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 22 Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
- Art. 23 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 24 Bezüglich Versicherung gilt:
Spielplatzbenützer: Jeder Spielplatzbenützer haftet bei Unfällen selbst.
- Art. 25 Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Art. 26 Bei Statutenänderungen, bei einem Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Organisationen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 27 Im Falle der Auflösung resp. eines Zusammenschlusses des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen. Dieses ist einer Organisation mit dem Zweck zum Unterhalt und Betrieb von Spielplätzen in der Gemeinde Bettlach zu übertragen. Ist keine solche Organisation vorhanden, ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Bettlach für den Unterhalt und den Betrieb von Spielplätzen in Bettlach zu übergeben.

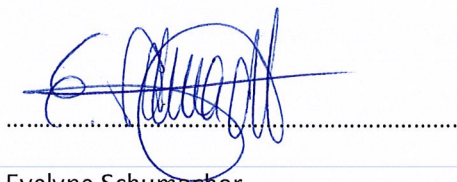
VII. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 28. Februar 2018 in Kraft.

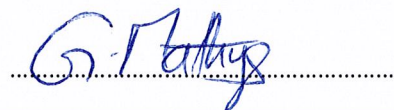
Bettlach, 28. Februar 2018

Die Präsidentin

Die Kassierin



Evelyne Schumacher



Gabriela Mathys